



Mitteilungsblatt

für die

Gemeinde Röckingen

Schulweg 3 : 91740 Röckingen : ☎ (09832) 235 :

E-Mail: roeckingen@vg-hesselberg.de

www.roeckingen.de



Nr.: 04/2024

Röckingen, den 25.04.2024

1. Einladung zur Bürgerversammlung 2024

Die Bürgerversammlung findet am **Donnerstag, 16.05.2024 um 19:30 Uhr** in der der „Alten Schule“ statt.

Folgende Themen werden behandelt:

- Haushalt 2024
- Nachhaltige energetische Wärmeversorgung der gemeindlichen Gebäude (Vorstellung der Machbarkeitsstudie durch ib zeitgeist)
- Abwasserbeseitigung (Stromversorgung Kläranlage Röckingen, Grundstücke Außenbereich, ...)
- Weiterentwicklung Digitalisierung und Breitbandausbau
- Hochwasserschutz, Gewässerentwicklung, Grundwasserschutz, Rückhaltung, ...
- Grüngutentsorgung (Umstellung auf Container)
- Nachfolgerin oder Nachfolger Bürgermeister 2026 (rechtzeitige Auseinandersetzung der Bürgerschaft bzw. der Wählergruppen); Einblick in Tätigkeitsfelder jederzeit möglich
- Grundsteuer 2025
- Kindergartenerweiterung (Abschluss der Arbeiten)
-

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, zu deren Beantwortung Unterlagen notwendig sind, müssen spätestens drei Tage vor dem Termin bei der Gemeinde eingereicht werden. Es wird keine separate Präsentation der Themenfelder außer bei der Finanzlage geben. Zusätzliche Fragen werden nach Möglichkeit mittels Zugriff auf sämtliche Daten im IT-System direkt beantwortet.

2. Spenden und Mithilfe bei der Kindergartenerweiterung

Die Gemeinde Röckingen bedankt sich bei allen Helferinnen und Helfern, die bei der Kindergartenerweiterung mitgeholfen haben. Weiter möchte sich die Gemeinde bei den örtlichen Unternehmen, die bei der Baumaßnahme mitgewirkt haben, für die sehr große Unterstützung bedanken.

Im weiteren Verlauf des Garagenneubaus bei Familie Schmutterer, als Ersatz für die abgerissene Garage, werden für die Pflastermaßnahmen noch freiwillige Helferinnen und Helfer gesucht. Die Abwicklung dieser Tätigkeit wird im Laufe des Jahres geschehen. Wer Lust hat, einfach bei der Gemeinde melden. Es liegen bereits Meldungen vor.

3. Eichenprozessionsspinner Abwicklung 2024

Nachdem in 2023 keine nennenswerten Eichenprozessionsspinnerbefälle auf öffentlichen Eichen zu erkennen waren, ist kein Änderungsbedarf der in 2021 beschlossenen Vorgehensweise notwendig. Wer Fragen hat kann sich gerne im Rathaus melden.

4. Siedlungserweiterung „Am Schloss“ und Hochwasserschutz

Nach Abfrage der Reservierungen im neuen Baugebiet blieben von ursprünglich 8 Reservierungen noch 4 übrig. Weiter wurde der geplante bzw. gewünschte Baustart abgefragt. Hierbei hat sich ergeben, dass erst ab 2026 eine Errichtung eines Wohnhauses umgesetzt werden soll.

Aufgrund dieser Ausgangslage war sich der Gemeinderat einig, den Druck für das neue Baugebiet herauszunehmen. Nach derzeitigem Zeitplan ist die Bebaubarkeit des Baugebietes für Ende 2026 geplant.

5. Spaziergang Lebensräume Röckingen

Wie im vergangenen Jahr wird am **05.06.2024** ein Flurspaziergang im Außenbereich, organisiert von AELF (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), stattfinden. Treffpunkt ist um **18:30 Uhr am Parkplatz Badeweiher**. Nähere Informationen werden noch im Schaukasten bekanntgegeben.

6. Der Mahdzeitpunkt 15.06.2024 bei den Außenbereichsflächen ist einzuhalten

Die in 2016 und den Folgejahren erstellten Vereinbarungen für die Nutzung von nicht verpachteten Flächen im Außenbereich ist einzuhalten. Wir fordern alle Nutzer dieser Flächen auf, ihre Vereinbarungen zu kontrollieren und erst ab dem 15.06.2024 die Flächen zu mähen und das Gras zu nutzen. Dies gilt auch für sämtliche Bankette im Außenbereich, außer bei den von der Gemeinde festgelegten Straßen. Vielen Dank für Eure Unterstützung zum Wohl und Erhalt der Lebensräume Röckingen!

7. Oberflächen/Dachentwässerung

Vor ca. 2 Jahren haben wir im Zuge der Ertüchtigung der Abwasserbeseitigung Fragebögen bzgl. der Entwässerungssituation an alle Grundstücksbesitzer in den Ortsbereichen Röckingen und Opfenried verteilt. Jetzt ist es an der Zeit, eine Abfrage hinsichtlich der Veränderungen seit 2022 zu starten, um eine Aktualisierung der bisherigen Daten zu erhalten. Bitte meldet Euch bei der Gemeinde, um die Veränderungen in das GIS (Geoinformationssystem) einarbeiten zu können. Vielen Dank für Eure Unterstützung.

8. Kanal-Trennsystem und Oberflächenwasserkanal

Bitte achten Sie darauf, dass kein belastetes Abwasser (z. B. beim Autowaschen) in den Oberflächenwasserkanal gelangt und dadurch direkt dem Gewässer (Ortsbach und Espanbach) zugeführt wird. Dies betrifft vor allem die Siedlungsgebiete „Am Binsenkuck“ und „Am Schloßgarten“.

9. Befüllungen von Swimmingpools

Aufgrund von Warnungen und Vorgaben zur Trinkwasserhygiene seitens des Normgebers muss die **Befüllung privater Swimmingpools über die Hauswasserinstallation** erfolgen. Gründe hierfür sind die Gewährleistung der Trinkwasserqualität, die über das Hydrantennetz mittels Feuerwehrrarmaturen und –schläuchen nicht gegeben ist. Zudem wird dadurch die aufwendige Installation von Systemtrennern vermieden, was neben der verwaltungsmäßigen Erfassung der Wassermenge zusätzliche Kosten und zeitlichen Aufwand erzeugen würde. Die Versickerung von Poolwasser in den Untergrund ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubt. Bei dem in der Regel mit Chemikalien aufbereiteten Wasser handelt es sich um Abwasser, das der Kanalisation und Kläranlage zugeführt werden muss. So ist auch die Gebühr für Abwasser mit zu erfassen und zu entrichten.

10. Grundsteuermessbescheide

Derzeit werden aufgrund der abgegebenen Grundsteuererklärungen neue Grundsteuermessbescheide vom Finanzamt zugestellt. Diese betreffen die Hauptveranlagung ab 01.01.2025. Deshalb werden auf Basis dieser Bescheide von der Gemeinde neue Grundsteuerbescheide ab 2025 versandt. Die Messbescheide des Finanzamts sind Grundlage für diese Veranlagung. Wir weisen darauf hin, dass Einsprüche gegen den Grundsteuermessbescheid, wenn notwendig, umgehend beim Finanzamt eingelegt werden müssen, nicht erst gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde. Fehlerhafte Veranlagungen können nur vom Finanzamt berichtigt werden.

11. Zuständigkeit des ehrenamtlichen Biberberaters ab 01.03.2024

Der bisherige Biberberater Herr Gerhard Engelhard hat mit Ablauf des 29.02.2024 die Zuständigkeit in der Gemeinde Röckingen an Herrn Jürgen Kühner aus Röckingen übergeben. Ab sofort sind Anfragen bezüglich Biber an Herrn Jürgen Kühner zu richten:
Mobil: 0151-654 77 801, Mail: gfk.juergen@web.de

12. Informationen zur Europawahl am 09.06.2024

Mit diesem Mitteilungsblatt erhalten Sie die Bekanntmachung zu der anstehenden Wahl.

13. Informationen der ILE-Region hesselberg | limes

Informationen zum Thema ärztliche Versorgung im ländlichen Raum erhalten Sie in der Anlage dieses Mitteilungsblattes.

gez. Schachner, 1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. TSV Röckingen



2. Maibaumaufstellen 2024 in Röckingen

Herzliche Einladung zum Maibaumaufstellen am **Dienstag, den 30.04.2024 um 18:30 Uhr** in Röckingen am Dorfplatz. Nach dem Aufstellen sind die Kinder herzlich eingeladen mit ihrem Handabdruck einen Teil des Baumes mitzugestalten. Anschließend ist im Zelt für Euer leibliches Wohl gesorgt. Wir freuen uns auf Euer Kommen. Landjugend Röckingen

3. Maibaumaufstellen 2024 in Opfenried

Die FFW Röckingen lädt herzlich zum Maibaumaufstellen am **Mittwoch, den 01.05.2024 um 10:00 Uhr** in Opfenried ein.
Ab 11:00 Uhr Mittagstisch, anschließend gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen.

4. Schützenverein „Bergquell“ Röckingen 1965 e.V.

Die Königsproklamation des Schützenvereins Röckingen findet am **Samstag, den 04.05.2024 um 18:45 Uhr** mit Treffpunkt vor der Schießstätte statt. Wieder wie gewohnt mit Blasmusik und geladenen Vereinen die im Umzug die neuen Könige abholen werden. Im Anschluss an die Abholung der neuen Könige findet die Veranstaltung im Saal der Fam. Wittmann mit der Preisverteilung und Unterhaltungsmusik mit Stefano statt. Für das leibliche Wohl ist gesorgt Roco's mobiler Pizzawagen ist wieder zu Gast. Gaudi und Spaß garantiert und viele gemütliche Stunden zusammen im Kreise unserer großen Schützenfamilie.

5. Reservistenverein Röckingen

Der Reservistenverein Röckingen lädt alle am **09.05.2024** herzlich zum Grillfest und gleichzeitigem 50-Jährigen Vereinsjubiläum am Dorfplatz ein. **Beginn ist um 10:00 Uhr** mit einem Zeltgottesdienst (inkl. Kindergottesdienst). Nach kurzen Grußworten gibt es ab ca. 11:30 Uhr Mittagstisch (warme Küche bis abends) und ab ca. 12:30 Uhr Kaffee & Kuchen. Um 14:00 Uhr findet ein Kasperltheater auf Spendenbasis für die Kinder statt. Zudem gibt es eine Hüpfburg und musikalische Untermalung. Wir freuen uns auf Euer Kommen.

6. Obst- und Gartenbauverein Röckingen

Der OuGV Röckingen lädt ganz herzlich zu einer Wanderung für Erwachsene, Kinder und Interessierte über den Hesselberg ein: **Donnerstag, 30.05.2024, 09:30 Uhr, Treffpunkt am Friedhof**
Von dort wandern wir gemeinsam über den Hesselberg nach Gerolfingen. Während der Wanderung werden wir kleine Teams bilden, die verschiedene Aufgaben bewältigen dürfen. Das Siegerteam bekommt natürlich einen Preis.

12:30 Uhr: Mittagessen im Gasthaus Losert in Gerolfingen

Von dort aus können wir einen Rückfahrservice anbieten. Ansonsten wandern wir über die Wunibaldsquelle zurück nach Röckingen. An der Wunibaldsquelle können wir uns mit Kaffee und Kuchen am Mobilien Streuobstwiesencafé „Gute Luise“ stärken.

Anmeldung: bis spätestens 24.05.2024

Bei Hannelore Gebhardt, Tel. 09832/65816 oder 0151/46194466

7. Konzert carmen & friends – ballads and more

Herzliche Einladung zum Konzert mit carmen & friends am **Samstag, 15.06.2024 um 19:00 Uhr** beim Teufels Hans in Röckingen. Eintritt frei – Hutkonzert
NEU – ein Set unplugged – NEU

8. ZUMBA-Kurse

Zumbini – Kinder von 0 bis 3 Jahren

Tauchen Sie mit Ihrem Kind ein in eine neue Welt aus Musik und Bewegung und lassen Sie sich von Liedern auf Spanisch, Deutsch und Englisch mitreißen. Es werden unterschiedliche Instrumente ausprobiert und der eigene Körper durch das Tanzen erlebt. Die altersgemischte Gruppe ermöglicht es, dass die Großen und die Kleinen voneinander und miteinander lernen. Vor allem aber stärkt es die Bindung zwischen Ihnen und Ihrem Kind durch das gemeinsame Tanzen und regt auf natürliche Weise zum Lernen an.

- **ZUMBINI-KURS in Röckingen (6 Termine)**

Wann? freitags von 09:15 - 10:00 Uhr, Start: 03.05.2024 - 21.06.2024

Wo? „Alte Schule“ – Röckingen, Gebühr: 36 €

- **ZUMBINI-KURS in Wittelshofen (6 Termine)**

Wann? montags von 16:00 - 16:45 Uhr, Start: 06.05.2024

Wo? Turnhalle – Wittelshofen, Gebühr: 36 €

Zumba Gold in Röckingen

Entdecke die unschätzbaren Vorteile von Zumba Gold für deine Gesundheit und deinen Körper! Unsere sanfte Variante des beliebten Zumba-Workouts ist nicht nur ein effektiver Weg, um deine Fitness zu verbessern, sondern bietet auch eine Vielzahl von gesundheitlichen Vorteilen. Durch die rhythmischen Bewegungen und die mitreißende Musik verbrennst du Kalorien, stärkst deine Muskeln, erhöhst deine Ausdauer und verbesserst deine Koordination. Darüber hinaus trägt Zumba Gold dazu bei, den Stress abzubauen, die Stimmung zu heben und das allgemeine Wohlbefinden zu steigern. Also, komm vorbei und erlebe selbst, wie gut Zumba Gold für dich ist!

Jeden Freitag um 08:10 Uhr in der „Alten Schule“ Röckingen!

Start: 03.05.2024 - 21.06.2024 (6 Termine)

Wo?: Turnraum – „Alte Schule“, Gebühr: 42 €

Zumba® Kurs in Wittelshofen

Tauche ein in die mitreißende Welt des Zumba! Unser Zumbakurs bietet eine dynamische Mischung aus lateinamerikanischer Musik, Tanz und Fitness, die Spaß macht und gleichzeitig Kalorien verbrennt. Egal, ob du ein erfahrener Tänzer oder ein Anfänger bist – komm vorbei und tanze dich fit in unserem Zumbakurs!

ZUMBA-KURS in Wittelshofen (6 Termine)

Wann? dienstags von 19:15 - 20:10 Uhr, Start: 07.05. - 25.06.2024

Wo? Turnhalle – Wittelshofen, Gebühr: 42 €

Kursleitung: Amada Hüttner-Torres, Anmeldungen per WhatsApp Nachricht: 015 16 15 64 336

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 15.05.2024**

Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de

Gemeinde/Markt/Stadt
Ehingen, Gerolfingen, Röckingen,
Unterschwaningen, Wittelshofen

Verwaltungsgemeinschaft
Hesselberg

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament

am **09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die

- Gemeinde / Stadt _____
- Wahlbezirke der Gemeinde/
des Marktes//der Stadt Ehingen, Gerolfingen, Röckingen, Unterschwaningen, Wittelshofen
- wird in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024** (19. bis 16. Tag vor der Wahl)
- während der allgemeinen Öffnungszeiten
- von _____ Uhr bis _____ Uhr
- _____

in/im ¹⁾
(Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.)
der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer
01., barrierefrei

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von

Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024 **12:00** Uhr im/in

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)
der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer
01., barrierefrei

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!



4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt

(Name des Landkreises/der kreisfreien Stadt)

Landkreis Ansbach

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.Der Wahlschein kann **bis Freitag, 07. Juni 2024, 18 Uhr**, im/in

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.

der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen,
Zimmer 01., barrierefrei

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.


8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

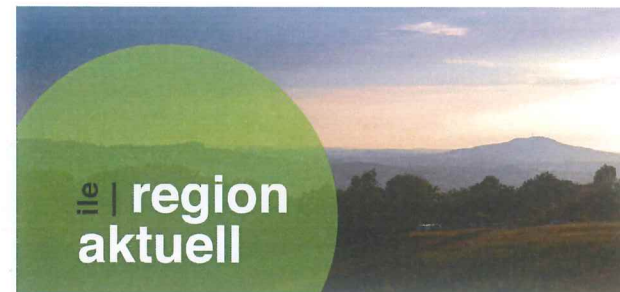
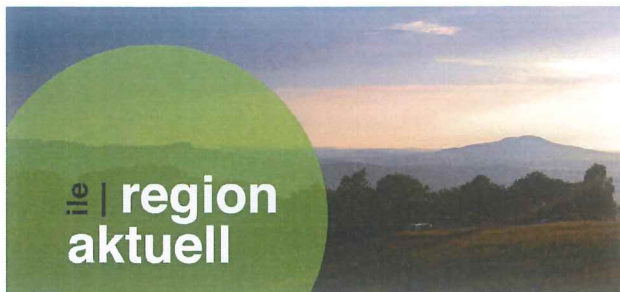
Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ort, Datum
Ehingen, 25.04.2024


(Weber) Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
veröffentlicht am: _____ im/in der _____
(Amtsblatt, Zeitung)

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei ist oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugewiesenen Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.



April 2024

Die ILE-Region hesselberg | limes

Mit der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) unterstützen und begleiten die Ämter für Ländliche Entwicklung ländliche Gemeinden, die sich freiwillig zusammenschließen, um gemeinsam eine zukunftsorientierte und lebenswerte Region zu gestalten. Die zunächst für zwei Jahre vergebene Umsetzungsbegleitung, sowie auch das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept werden vom Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken gefördert.

Kommunen und Ärzte im Austausch für die medizinische Versorgung im ländlichen Raum

Bereits seit vielen Jahren beschäftigen sich die Mitgliedsgemeinden der ILE hesselberg | limes mit der Frage, wie die hausärztliche Versorgung auf dem Land sichergestellt werden kann. Die Frage nach dem nächstgelegenen Hausarzt spielt für viele Dorfbewohner eine große Rolle, denn gerade ältere Menschen aber auch Familien mit kleinen Kindern müssen häufiger einen Arzt aufsuchen. Doch leider wird die „Spezial Landarzt“ - ein Arzt, der für die Bewohner des Dorfes immer ein offenes Ohr hat, zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar ist und seine Patienten über Jahrzehnte begleitet - immer seltener. So stehen aktuell viele Mediziner auf dem Land kurz vor dem Ruhestand und suchen händeringend Nachfolger, die sich nur schwer finden lassen. Aber woran liegt das? Und was können die Gemeinden tun?

Die Bürgermeister der ILE-Region wollten es aus erster Hand erfahren und luden im vergangenen November alle Hausärztinnen und Hausärzte der Region und darüber hinaus zu einem Austausch ein. Ziel war es, aktuelle Bedarfe zu erfassen und ein gegenseitiges Verständnis zu schaffen. Der Einladung waren rund 20 Personen gefolgt, darunter langjährige Betreiber von Arztpraxen aus der Region. Mit dabei waren außerdem Oliver Legler vom Kommunalbüro für ärztliche Versorgung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und Christina Löhner von der Gesundheitsregion Plus.

In der Diskussion wurden einmal mehr die großen Herausforderungen auf beiden Seiten deutlich. Oft kommt der Wunsch aus der Bevölkerung, die Gemeinden mögen doch mehr für die ärztliche Versorgung tun, gleichzeitig sind die Möglichkeiten sowohl bei den Gemeinden als auch bei den Medizinern zur Anwerbung potenzieller Nachfolger begrenzt.

Schuld ist die neue Work-Life-Balance?

Nicht nur. Der Mangel liegt in verschiedenen Faktoren begründet. Zum einen tatsächlich in der Lebensvorstellung junger Mediziner, die feste Arbeitszeiten mit mehr Freizeit einfordern, der Scheu vor der Übernahme nicht mehr zeitgemäß ausgestatteter Praxen und damit voraussichtlich hohen Investitionskosten oder der Befürchtung der Partner oder die Partnerin könne auf dem Land keinen Job finden. Dazu kommt, dass faktisch auch ein zahlenmäßiger Mangel an Allgemeinmedizinern herrscht: So wählen nur etwa 10 Prozent der Mediziner in Deutschland diese Fachrichtung bei der Ausbildung.

Was können Kommunen tun?

Die Handlungsmöglichkeiten von Kommunen sind eingeschränkt. Eine direkte - oder auch indirekte - Förderung von Arztpraxen ist haushaltsrechtlich ausgeschlossen. Allgemein gesehen müssen Landgemeinden zunächst attraktiv als Lebensstandort sein. Das betrifft das gesamte private Lebensumfeld, aber auch die Möglichkeit für Partner oder Partnerinnen von Medizinerinnen in der Nähe ebenfalls einen attraktiven Arbeitsplatz zu finden. Standortmarketing spielt also eine entscheidende Rolle.

Natürlich können Kommunen prinzipiell den Erhalt oder die Ansiedlung einer Arztpraxis dadurch unterstützen, indem sie Betreiber werden oder Gesellschafter in einer Betreibergesellschaft. Kommunen investieren dann direkt oder indirekt durch die Betreibergesellschaft in eine Praxis oder ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ). Ein oder mehrere Ärztinnen und Ärzte werden dann angestellt und führen die Praxis. Ein Beispiel dafür ist das MVZ in Burgbernheim. Dieses Modell erfordert allerdings eine hohe Investitionsbereitschaft und der allgemeine "Hausärzte-Mangel" ist dadurch noch nicht behoben. Es bleibt also auch in diesem Fall die Herausforderung, einen oder gar mehrere Mediziner zu finden, die vor Ort leben und arbeiten möchten.

Wie funktioniert das mit der Bedarfsplanung?

Die Zählung für die Bedarfsplanung erfolgt nach einem Arzt-Einwohner-Verhältnis: Für jede Arztgruppe und jeden Planungsbereich wird über die sogenannte Verhältniszahl das Soll-Verhältnis zwischen Ärzten und Einwohnern definiert. Die Verhältniszahl legt fest, für wieviele Einwohner ein Arzt vorhanden sein muss. Ist das um die Altersstruktur der Einwohner eines Planungsbereiches korrigierte Arzt-Einwohner-Verhältnis erfüllt, liegt der Versorgungsgrad bei 100%. Der Versorgungsgrad zeigt also das Verhältnis der aktuell tätigen Ärzte (Ist-Zustand) zu den laut Bedarfsplanungsrichtlinie im Planungsbereich benötigten Ärzten (Soll).

Welche Unterstützungen gibt es?

Es gibt zahlreiche Projekte und Programme, mit denen Länder, Kreise und Kommunen für den Beruf des Landarztes werben (z.B. die Kampagne „Ärzte schnuppern Landluft“ oder Aktivitäten der Gesundheitsregion Plus) und bestehende wie auch werdende Ärzte unterstützen - sei es im Studium, während der Facharztausbildung oder bei der Praxisgründung und -führung. Spannende Beispiele aus der Praxis zeigen, dass Gemeinden es teilweise auf unkonventionelle Weise schaffen, die lokale Hausarztversorgung aufrechtzuerhalten. Erfolgsfaktor bei allen gelungenen Beispielen ist jedoch immer: es gibt Akteure vor Ort, die mitmachen und auch unternehmerisch Verantwortung übernehmen. Die Erfahrung zeigt: Ein neu gebautes und hochmodernes MVZ bringt nichts außer hohe Investitionskosten, wenn es am Ende leer steht.

Kontakt

Sie haben Fragen, Anregungen oder wollen mehr wissen? Dies sind die Kontaktdaten der ILE hesselberg | limes:

Umsetzungsbegleitung der ILE-Region hesselberg | limes
c/o neuland+ GmbH & Co KG
Regionalbüro Hohenlohe Franken
Hornungshof 3, 74575 Schrozberg
Hannes Bürckmann & Melanie Darger
Tel. 07936 / 990520

ile-hesselberg-limes@neulandplus.de
<https://www.region-hesselberg.de/foerderprogramme/ile/hesselberg-limes/>

